



Bundesministerium für  
Gesundheit, Familie und Jugend  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65-0  
DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 74800/ 0111-IV/B/	WP/GSt/Bu/Lo	Maria Burgstaller	DW 2167	DW 2532		16.10.2007
5/2007						

## Bundesgesetz, mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Aufforderung zur Stellungnahme betreffend Änderung des Tierschutzgesetzes und übermittelt die nachfolgenden Einwände und Bemerkungen zum vorliegenden Entwurf.

### Qualzucht

Im Entwurf wird unter dem Paragrafen für Tierquälerei die Qualzucht nach § 5 (2) Z 1 weiterhin im Zusammenhang mit "starken" Schmerzen definiert. Neu hinzugefügt wird die Einschränkung auf "insbesondere vorsätzliche" Züchtungen. Klinische Symptome, die dabei auftreten können, werden aufgelistet.

Im Vergleich zum früheren Text ist diese Aufzählung der klinischen Symptome, die nur beispielhaft gemeint sein kann, sicherlich hilfreich für die Vollziehung des Gesetzes und wird daher begrüßt. Die Definition, dass es sich dabei um "starke" Schmerzen handeln muss, sollte allerdings geändert werden, indem das Wort "starke" gestrichen wird. Für die Streichung spricht insbesonders, dass das Ausmaß der Schmerzen, das ein Tier empfindet, im Gesetzesvollzug schwer feststellbar wäre. Als Folge der Zucht von Tieren auf bestimmte Merkmale sollten keinerlei Schmerzen, ob stark oder schwächer, "vorprogrammiert" werden. KonsumentInnen erwarten sicherlich nicht, dass Tiere ohne Erkrankung an Schmerzen leiden, die aufgrund der Zucht verursacht werden. Das betrifft sowohl die Nutztiere, deren Produkte als Nahrungsmittel konsumiert werden, als auch die Haustiere. Tierfreunde sollten sichergehen können, wenn sie sich für ein Tier entscheiden, dass das Tier nicht aufgrund von Qualzucht später an Schmerzen leidet und zudem

hohe Arztkosten verursachen könnte. Zudem sprechen sich namhafte ExpertInnen und der Tierschutzrat für das Streichen der "starken" Schmerzen aus. Widersprüchlich ist zudem, dass in § 5 (1), der den Tatbestand der Tierquälerei insgesamt beschreibt, die Beschreibung "starke" vor "Schmerzen" ebenfalls nicht verwendet wird. Qualzucht im Zusammenhang mit "starken" Schmerzen zu definieren, würde daher einen über die allgemeine Tierquälerei hinausgehenden Tatbestand beschreiben. Der neu eingefügte Begriff "vorsätzliche" Züchtung sollte ebenfalls gestrichen werden. Er trägt keinesfalls zur besseren Beschreibung des Tatbestands der Qualzucht bei und ist ebenfalls für die Vollziehung schwierig, da die Schuldform des Vorsatzes nachgewiesen werden müsste. Der Gesetzestext sollte daher lauten:

§ 5 (2) „Gegen Abs 1 verstößt insbesondere, wer

1. Züchtungen vornimmt, bei denen absehbar ist, dass sie für das Tier oder dessen Nachkommen mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder mit schwerer Angst verbunden sind (Qualzüchtungen), sowie dabei insbesondere Züchtungen vornimmt, in deren Folge im Zusammenhang mit genetischen Anomalien nicht nur vorübergehend beispielsweise folgende klinische Symptome auftreten:
  - a) Atemnot,
  - b) Bewegungsanomalien,
  - c) Lahmheiten,
  - d) Entzündungen der Haut,
  - e) Haarlosigkeit,
  - f) Entzündungen der Lidbindehaut und/oder der Hornhaut,
  - g) Blindheit,
  - h) Exophthalmus,
  - i) Taubheit,
  - j) Neurologische Symptome
  - k) Fehlbildungen des Gebisses,
  - l) Missbildungen der Schädeldecke,
  - m) Körperformen, bei denen mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass natürliche Geburten nicht möglich sind, oder Tiere mit Qualzuchtmerkmalen importiert, erwirbt, weitergibt.“

### Halteverbot von kurierten Hunden

Die Erweiterung des Verbots von Eingriffen an Hunden nach § 7 (5) mit der der "Kupiertourismus" eingestellt werden soll, wird begrüßt. Das Datum sollte jedoch mit Inkrafttreten der Novelle oder zumindest mit 1.1.2008 (und nicht erst mit März 2008) festgelegt werden.

den. Um zu unterstreichen, dass derartige Eingriffe nicht präsentabel sind, sollte der Gesetzgeber die Ausstellung solcher Tiere verbieten. Der Gesetzestext sollte daher lauten:

§ 7 (5) „Das ständige Halten von Hunden, die nach dem 1. Jänner 2008 geboren und an deren Körperteilen verbotene Eingriffe vorgenommen wurden, ist verboten. Das Ausstellen von Hunden, an denen ein derartiger Eingriff durchgeführt wurde, ist generell verboten.“

### **Meldepflichten für das Züchten von Heimtieren**

Da der Begriff „gewerblich“ nach § 31 (4) Probleme im Vollzug brachte, wird die Streichung begrüßt. Die Haltung von Heimtieren zum Zwecke der Zucht sollte jedoch gleich behandelt werden, unabhängig davon, wo sich der Ort der Zucht befindet. In diesem Sinne ist klarzustellen, dass lediglich landwirtschaftliche Nutztiere und nicht Heimtiere, die eventuell auf land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gezüchtet werden, von der Meldepflicht ausgenommen sind. Der betreffende Satz sollte wie folgt lauten:

§ 31 (4) erster Satz:

„Die Haltung von Tieren zum Zweck der Zucht, ausgenommen Tiere, die den Tierzuchtgesetzen der Länder unterliegen, ist vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden, soweit keine Verpflichtung zur Meldung oder Bewilligung aufgrund anderer tierschutzrechtlicher Bestimmungen besteht.“

### **Elektronische Erfassung der Ergebnisse der Kontrollen**

Die Erfassung der Ergebnisse der Kontrollen nach § 35 (3) in einem elektronischen Register wird ausdrücklich befürwortet. Es sollte jedoch zudem sichergestellt werden, dass es, durch die Einspeisung der Daten in eine zentrale Datenbank und den Zugriff auf diese Daten, zwischen den kontrollierenden Stellen (AMA, Tierärzte, TGD, Amtstierärzte) zu möglichst hohen Synergieeffekten kommt.

### **Übergangsfristen zu Haltungsvorschriften für bestimmte Tierarten**

Im Entwurf wird mit § 44 (5) Z 4 eine Übergangsfrist bis zum 1.1.2020 vorgeschlagen, mit der das TSchG für Anlagen und Haltungseinrichtungen für bestimmte Tiere gelten soll. Für die Haltung von Straußen und Schalenwild wird wiederum keine Übergangsfrist festgelegt, womit Einrichtungen, die nicht den gesetzlichen Normen entsprechen, auf unbestimmte Zeit verlängert werden.

Die Festlegung einer Übergangsfrist, ab der die gesetzlichen Normen auch für "alte" Einrichtungen gelten sollen, wird prinzipiell begrüßt. Eine Übergangsfrist von 7 Jahren ab Inkrafttretens des TSchG ist jedoch zumutbar. Ohnehin nicht eingerechnet in diese 7-Jahres-Frist ist die jahrelange Diskussion um die Gesetzwerdung und diverse Bestim-

mungen und Übergangsfristen auf Länderebene, die gesetzliche Standards für eine Verbesserung der Haltungsvorschriften bereits frühzeitig erkennen ließen. Die Übergangsfrist sollte deshalb spätestens am 1.1.2012 enden und auch Strauße und das Schalenwild einbeziehen. Neben dem eigentlichen Grund für diese Vorschriften, nämlich die Haltung tiergerechter zu gestalten, spielen in Bezug auf die Übergangsbestimmungen auch wettbewerbsrechtliche Überlegungen eine wichtige Rolle. Es kann nicht unterstützt werden, dass bestehende Anlagen über 15 Jahre lang keinerlei Änderungen vornehmen müssen und dadurch im Vergleich mit Neuanlagen Wettbewerbsvorteile erhalten. Noch eklatanter ist die Ungleichbehandlung zwischen gewerblicher und privater/landwirtschaftlicher Pferdehaltung. Für Pferde, die in einem gewerblichen Betrieb gehalten werden, wurde nach § 44 (5) Z 2 die Übergangsfrist mit 1.1.2010 festgelegt. Im Entwurf wird die Wirksamkeit der Haltungsbestimmungen für private/landwirtschaftliche Pferdehalter ohne sachliche Rechtfertigung um 10 Jahre länger hinausgezögert. § 44 (5) Z 4c sollte daher lauten:

*"... von Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Lamas, Schalenwild, Straußen und Nutzfischen jedenfalls ab 1. Jänner 2012;"*

Viele kritische KonsumentInnen erwarten, dass durch das Tierschutzgesetz wirksame und brauchbare Regeln festgelegt werden, die sowohl die Verbesserung der Heimtierhaltung als auch eine gute Nutztierhaltung garantieren. Gerade deshalb würden zB zu lange Übergangsfristen auf wenig Verständnis stoßen.

Wir ersuchen daher, die vorgeschlagenen Änderungen in die Novelle zum TSchG aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident




Maria Kubitschek  
iV des Direktors